

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)

Antrag der Regierung vom 24. Januar 2023

Art. 317: Streichen im Nachtrag.¹

Begründung:

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat beim Ausgleich der Folgen der kalten Progression eine Angleichung an die Regelung im Recht der direkten Bundessteuer, die einen automatischen Ausgleich vorsieht, wenn sich seit der letzten Anpassung der Landesindex der Konsumentenpreise erhöht hat. Nach dem geltenden Art. 317 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um wenigstens 3 Prozent Bericht und Antrag, wie bei der Einkommenssteuer die Steuersätze und Abzüge anzupassen sind. Aus Sicht der Regierung ist der Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.

Die heutige Regelung trägt einer eingetretenen Teuerung angemessenen Rechnung, verhindert aber, dass auch bei nur geringfügigen Veränderungen jedes Mal der Tarif und die Abzüge anzupassen sind. Minimale Anpassungen wirken sich für die Steuerpflichtigen nicht spürbar aus. Zu bedenken ist auch, dass sich alle Beteiligten (steuerpflichtige Personen, Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbehörden) auf allfällig jährliche Veränderungen neu einstellen müssen. Die von der vorberatenden Kommission beantragte Änderung von Art. 317 StG hätte grob geschätzt Mindereinnahmen von 20 Mio. Franken zur Folge, wovon rund 15 Mio. Franken auf die Tarifanpassung und rund 5 Mio. Franken auf die Erhöhung der Abzüge entfielen.

Die finanzpolitische Lage lässt Mindereinnahmen in dieser Höhe aktuell nicht zu. Gründe dafür sind das Budget 2023 und der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2026, die beide wesentliche Defizite aufweisen und in den kommenden Jahren voraussichtlich erhebliche Eigenkapitalbezüge notwendig machen. Zusätzliche steuerliche Entlastungen bzw. entsprechende Mindereinnahmen sind für den Kantonshaushalt aktuell nicht tragbar. In den Jahren 2022 und 2023 hat der Kantonsrat zudem bereits je eine Steuerfussreduktion von fünf Prozentpunkten beschlossen. Das führt bereits zu erheblichen Entlastungen der Steuerpflichtigen.

Es hat sich zudem in der Zwischenzeit gezeigt, dass die ausfallenden Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank den Kantons-

¹ Festhalten am geltenden Recht.

haushalt im Jahr 2023 zusätzlich zum bereits budgetierten Defizit von rund 160 Mio. Franken um weitere 150 Mio. Franken negativ belasten werden. Die Aussichten in diesem Bereich bleiben in den kommenden Jahren weiterhin unsicher, ebenso die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgrund der angespannten geopolitischen Lage.

Zudem ergeben sich aufgrund weiterer steuergesetzlicher Anpassungen (XIX., XX. und XXI. Nachtrag zum Steuergesetz, die geforderte Entlastung des Mittelstands mit einer Senkung beim Einkommenssteuertarif und die ebenfalls geforderte Erhöhung der Obergrenze beim Pendlerabzug) zusätzliche Entlastungseffekte für die Steuerpflichtigen bzw. Belastungen des Kantonshaushalts.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die genauen Auswirkungen der geplanten Anpassung sowie mögliche Alternativen betreffend den Ausgleich der kalten Progression aufgrund der knappen Zeit nicht ausreichend geprüft werden konnten. Es erfolgt eine Antragstellung zu einer Thematik, die nicht Gegenstand der von der Regierung erarbeiteten Vorlage ist. Auch aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Anpassung im Rahmen des vorliegenden Geschäfts abzulehnen.